



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION  
KLIMAPOLITIK

Rechtliche Angelegenheiten, interinstitutionelle Beziehungen und Kommunikation

Brüssel

**Betreff: Ihr Antrag auf Dokumentenzugang – Az. GestDem Nr. 2020/7158**

Sehr geehrte Herr [REDACTED]

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 21. November 2020; darin stellen Sie einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten, der am selben Tag unter dem o. g. Aktenzeichen registriert wurde.

Zu Ihrer Anfrage:

- i) *Informationen zur Verteilung von Annual Emission Allocations (AEA) an die Mitgliedsländer*
- ii) *Informationen zum Handel von AEAs, insbesondere Handelspreise von AEAs sowie Handelsbilanzen der einzelnen Mitgliedsländer*
- iii) *Informationen zum möglichen Szenario, dass für einen EU-weiten Emissionsausgleich nicht genügend AEAs vergeben werden*

Wir haben Ihren Antrag gemäß den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten überprüft. Bitte beachten Sie, dass wir Ihre dritte Frage als Auskunftersuchen ansehen und folglich nach dem Kodex für gute Verwaltungspraxis behandelt haben.

Eine Überprüfung durch unsere Dienststelle ergab, dass mehrere Dokumente unter Ihre Anfrage fallen. Im Folgenden finden Sie weitere Erläuterungen zu den einzelnen Punkten.

Zum ersten Punkt: Die jährlichen Emissionszuweisungen für 2013-2020 können im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union (EUTL)<sup>1</sup> eingesehen werden. Dort finden Sie die jährlichen Emissionszuweisungen für jeden Mitgliedstaat und jedes Jahr. Hier beispielsweise die Emissionszuweisungen für das Jahr 2020:

<https://ec.europa.eu/clima/ets/esdAllocations.do?languageCode=en&esdRegistry=-1&esdYear=2020&search=Search&currentSortSettings=&resultList.currentPageNumber=1>

---

<sup>1</sup>[https://ec.europa.eu/clima/ets/welcome.do;EUROPA\\_EUTLPUBLI001\\_PRD\\_JSESSIONID=IQ910hO8IKe-CW0Wd11k-rIiOCM1qyb9zacwUaTThQrmb7h7-k7V!-850160491?languageCode=en](https://ec.europa.eu/clima/ets/welcome.do;EUROPA_EUTLPUBLI001_PRD_JSESSIONID=IQ910hO8IKe-CW0Wd11k-rIiOCM1qyb9zacwUaTThQrmb7h7-k7V!-850160491?languageCode=en)

Weitere Informationen über die jährlichen Emissionszuweisungen 2013-2020 im Rahmen der Lastenteilungsverordnung<sup>2</sup> finden Sie auf der Website der Generaldirektion Klimapolitik:

[https://ec.europa.eu/clima/policies/effort/framework\\_en](https://ec.europa.eu/clima/policies/effort/framework_en)

Zu Ihrer zweiten Frage, die den Handel mit jährlichen Emissionszuweisungen betrifft: Bisher gibt es nur einen solchen Fall. Malta kaufte jährliche Emissionszuweisungen von Bulgarien, um die Emissionsobergrenzen für 2013-2018 gemäß der Lastenteilungsentscheidung einzuhalten. Bulgarien hat Malta für diese Jahre insgesamt 972 874 jährliche Emissionszuweisungen übertragen.

Diese Information kann über das Transaktionsprotokoll der Europäischen Union abgerufen werden:

<https://ec.europa.eu/clima/ets/esdTransactions.do>

Der Einfachheit halber anbei die Suchergebnisse für Ihre spezifische Frage:

<https://ec.europa.eu/clima/ets/esdTransactions.do?languageCode=en&startDate=&endDate=&transactionStatus=4&fromCompletionDate=01%2F12%2F2015&toCompletionDate=14%2F12%2F2020&transactionID=&transactionType=-1&suppTransactionType=15&originatingRegistry=-1&destinationRegistry=-1&originatingAccountIdentifier=&destinationAccountIdentifier=&transferringEsdRegistryCode=-1&acquiringEsdRegistryCode=-1&transferringEsdYear=&acquiringEsdYear=&search=Search&currentSortSettings=>

Was die Handelspreise von jährlichen Emissionszuweisungen betrifft, so verfügt die Kommission über kein Dokument mit diesen Informationen.

Zum dritten Punkt: Informationen über die Fortschritte der Mitgliedstaaten beim Erreichen ihrer Jahresziele im Rahmen der Lastenteilungsentscheidung finden Sie in Kapitel 3 des jährlichen Fortschrittsberichts der Europäischen Kommission:

[https://ec.europa.eu/clima/sites/clima/files/strategies/progress/docs/com\\_2020\\_777\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/clima/sites/clima/files/strategies/progress/docs/com_2020_777_en.pdf)

Wie aus dem Bericht hervorgeht, haben alle Mitgliedstaaten ihre Ziele im Rahmen der Lastenverteilungsentscheidung bis jetzt eingehalten.

Sollte ein Mitgliedstaat das Jahresziel nicht erreichen, werden Strafmaßnahmen fällig und der Mitgliedstaat muss Abhilfemaßnahmen ergreifen, um der Lastenteilungsentscheidung zu entsprechen.

Dazu müssen die ausgebliebenen Emissionsreduktionen im Folgejahr umgesetzt werden, zur Strafe multipliziert um den Faktor 1,08. Der Mitgliedstaat muss der Europäischen Kommission außerdem einen Abhilfemaßnahmenplan vorlegen, der darlegt, wie der Staat wieder auf Kurs zur Einhaltung des Ziels für 2020 kommen soll.

Die Kommission kann ferner ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den Mitgliedstaat einleiten.

---

<sup>2</sup>

Falls Sie weitere Informationen zum dritten Punkt benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A solid black rectangular box used to redact the signature of the official.

Referatsleiter